

HH2E Stellungnahme [Kurzversion]

zum (1) Umsetzungskonzept der ÜNBs „§ 13k EnWG Nutzen statt Abregeln“, sowie (2) dem Entwurf der BNetzA der „Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauch“ nach § 13k EnWG

A. Gefahren im 13k-Umsetzungskonzept

Die Vorschläge zur Ausgestaltung von § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“, die von den ÜNBs und der BNetzA vorgelegt wurden, sind derzeit nicht geeignet neue Flexibilität in den Markt zu bringen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass künftig noch mehr Strom abgeregelt werden muss. Die Vorschläge sind prohibitiv im Hinblick auf neue Investitionen.

- (1) Der geplante **Minimumpreis für Strom aus § 13k EnWG ist nicht marktgerecht** (siehe Umsetzungskonzept der ÜNBs). Zudem werden Power to Gas Anlagen gegenüber Power to Heat Anlagen benachteiligt.
- (2) Die anvisierte **Beschränkung der Nutzung der Stromspeicher außerhalb des §13k** macht den Betrieb von Stromspeichern unwirtschaftlich (siehe Nr. 3 b. des BNetzA-Entwurfs).
- (3) Das aktuelle Konzept gibt **keinerlei Planungssicherheit für Investoren**.

B. Lösungsmöglichkeiten

Um neue Flexibilität in den Markt zu bekommen und den Hochlauf von grünen Wasserstoff zu unterstützen sind folgende wichtige Punkte anzupassen:

- A. Einführung einer rein marktbasierten Preisfindung von Strom aus § 13k EnWG über eine Auktion. Alternativ darf ein Mindeststrompreises höchstens 20 EUR/MWh betragen.**
Diese Verringerung des Preises wird Investitionen anreizen, die aktuelle Netzengpässe verringern. Dies führt zu einer nachhaltigen Lösung des Netzproblems und mit zusätzlichen Anlagen für § 13k EnWG Strom wird mittelfristig auch ein höherer Marktpreis für diesen Strom bezahlt.
- B. Streichung von Nr 3 b. des Entwurfs der BNetzA**
Die Regelung in Nr 3 b. führt zu einer unsachgemäßen Beschränkung von Stromspeichern und könnte deren Nutzung in Kombination mit Elektrolyseuren verhindern. Die Beschränkung durch ein „Temporäres Ausspeicherverbot“ (Nr. 3 b.) erfüllt bereits hinreichend den Zweck der Verhinderung von zusätzlichen Netzengpässen und ist daher ausreichend für das Regelungsziel des § 13k EnWG.
- C. Planungssicherheit für Investoren**
Die (unverbindliche) Prognose von Abregelungsstrommengen für die kommenden 10 Jahre gibt Investoren eine höhere Planungssicherheit. Damit kann tatsächlich abgeschätzt werden wieviel Strom über § 13k EnWG erwartet werden kann. Darüber hinaus müssen Strompreise für § 13k-Strom langfristig abschätzbar gemacht werden und ein Konzept für 13k nach der Erprobungsphase vorgelegt werden.